GRENZGÄNGER INFO-BLATT

56 Jahre Grenzgängerverband

Aktuelle Mitteilungen des Vorarlberger Grenzgängerverbandes Nr. 86 | Okt. 2015

vgv
vorarlberger grenzgänger verband

SERVICESTELLEN DES VORARLBERGER GRENZGÄNGERVERBANDES

Auskünfte im Sozialbereich:
Montag, 19.00 – 20.00 Uhr
Tel. 05578 / 74 9 83

Wenn niemand erreichbar ist, sprechen Sie bitte auf dem Anrufbeantworter. Bitte hinterlassen Sie Ihre Telefonnummer.

Herbert Fechtig
Obmann&Sozialreferent
soziales@grenzgaenger-vgv.at

Auskünfte in Steuerangelegenheiten:
Roberto Montel
steuer@grenzgaenger-vgv.at

Mitgliedererfassung:
Harald Schantl
mitglied@grenzgaenger-vgv.at

alle weiteren Vorstandsmitglieder sind erreichbar unter
info@grenzgaenger-vgv.at

www.grenzgaenger-vgv.at

INHALT

Obmanns Kommentar	02
Infos zur Steuererklärung	03
Steuerinfo für die Jahre 2014/15	04 - 08
Unentgeltliche Rechtsberatung	09 - 10
Inserat ‘eat’	10
Formular „Mitglied werden“	11

Österreichische Post AG Info.Mail Entgeld bezahlt

OBMANNS KOMMENTAR

Liebe Grenzgängerinnen und Grenzgänger, Pensionistinnen und Pensionisten.

Franken = Euro, Fluch oder Segen.

Wie Sie sicher schon bemerkt haben, die Medien haben ja ausführlich darüber berichtet, hat die Schweizer Nationalbank den Kurs von 1.20 nicht mehr durch Euro kauf gehalten. Wie zu erwarten, fiel der Kurs innerhalb kürzester Zeit auf 1:1 mit dem Euro. Wer Franken auf dem Konto hatte und diese wechselte, konnte einen schönen Gewinn erzielen.

Ein Segen sicher im Portmonee bei allen die Lohn oder Rente aus der Schweiz oder aus Liechtenstein beziehen.

An dieser Stelle möchte ich Sie aber auch daran erinnern, dass dadurch Ihre Steuern auch steigen werden. Also nicht alles ausgeben, sonst gibt es am Ende des Jahres bei der Einkommenssteuererklärung eine böse Überraschung.

Wie zu erwarten, hat dieser Kursverfall auch negative Seiten. Wie schon im Jänner 2013, wo der Kurs von 1.35 auf 1.20 gefallen ist, trifft es wieder die aktiven in besonderen Fällen sehr hart.

Es gibt leider etliche Firmen die einerseits die GrenzgängerInnen unter Druck setzen und den Lohn in Euro auszahlen, was natürlich nicht Rechtens ist und dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht. Leider ist es aber auch so, dass es für viele keine andere Alternative gibt.

Ein anderes Mittel zu dem Firmen greifen ist die Wochenarbeitszeit, befristet auf 45 Stunden Woche, bei gleichem Lohn anzuheben - ist insofern gerechter, weil es über die ganze Belegschaft gilt.

Hervorheben und Loben muss man die Firmen, die Ihre soziale Verantwortung gegenüber ihrer Belegschaft sehr ernst nehmen, sind sie doch alle auf ihre hochqualifizierten Fachkräfte angewiesen. Dem entsprechend setzen sie Ihre Massnahmen in erster Linie darin über den Materialeinkauf Rabatte aus zu verhandeln.

Schon 2013 mussten sich die Unternehmen Gedanken darüber machen, wie Kosten gesenkt werden können. Zu aller erst wurde versucht, durch schlankere Prozesse Kosten zu senken. Als Sparmassnahme werden auch die Investitionen zurückgestellt und kein zusätzliches Personal mehr eingestellt.

Die Produkte im Export in die EU-Länder haben sich um 15-20% verteuert, was natürlich zu grossen Absatzschwierigkeiten der Schweizer Produkte führt.

Mittelfristig bis Langfristig gesehen werden dadurch sehr viele Arbeitsplätze in Gefahr sein.
Angst, ja die gibt es sicher und darum sind die Belegschaften auch bereit, Massnahmen mitzutragen.

Hoffen wir, dass sich der Franken nicht zu lange auf diesem Niveau befindet.

Es gibt auch noch eine weitere negative Auswirkung, denken wir nur an die vielen Häuslebauer, die Ihr Haus mit Franken Kredit finanzieren. Eine lange Zeit und eine sehr gute Möglichkeit überhaupt bauen zu können, sind die Zinsen doch schon seit Jahren auf einem sehr tiefen Niveau, haben doch sogar viele Gemeinden auch mit dem günstigen Franken- Kredit Ihre Investitionen finanziert.

Hätte diese Entwicklung vorhergesehen werden können?

Nein ich glaube nicht, hier kann man nur raten, lassen Sie sich beraten, was für Sie das Beste ist.

Wie immer, Infos zur Steuererklärung

Umrechnungskurs

Der Umrechnungskurs bekanntgegeben
durch die Österreichische Nationalbank
unter **www.oenb.at**
(Umrechnungstabelle für Euro-Beträge, L17b)
für 2014 wurde festgelegt mit 1.21
ergibt bei einer Umrechnung und nach Abzug
von 1.5% ein
Wechselkurs für 2014 von **0.810967**
Wechselkurs für 2015 vermutlich 0.93809
Was einer Erhöhung von 15.7% gleichkommt,
wundern Sie sich deshalb nicht wenn Sie
eine Steuernachzahlung bekommen.

Sollten Sie mal Ihre Einkommenssteuererklärung überprüfen lassen, können wir Ihnen unseren Berater sehr empfehlen. Natürlich können Sie sich auch an den Steuerberater Ihres Vertrauens wenden.

Mag. Martin Feurstein

E. Igerz & Co
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH
A-6850 Dornbirn, Bergmannstraße 7
Telefon: +43 (0)5572 26922 15
Fax: +43 (0)5572 26922 810
E-Mail: mailto:martin.feurstein@igerz.at
Web: www.igerz.at

Absetzbeträge für 2014 (Werte für das Jahr 2015 in Klammer, sofern abweichend)

Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag:

bei einem Kind € 494,00 p.a.
bei zwei Kindern € 669,00 p.a.
ab drei Kindern € 220,00 p.a. zusätzlich zum Betrag von € 669,00 pro Kind.

Grenzgängerabsetzbetrag: € 54,00 p.a.

Das BMF vertritt hier die Rechtsansicht, dass der Grenzgängerabsetzbetrag einem Wochenpendler nicht zusteht.

Begründung:
Grenzgänger sind im Inland ansässige Arbeitnehmer, die im Ausland Ihren Arbeitsort haben und sich in der Regel an jedem Arbeitstag von Ihrem Wohnort dorthin begeben.

Verkehrsabsetzbetrag: € 291,00 p.a.

Pensionistenabsetzbetrag:

Für Pensionisten steht als Ersatz für den nicht zustehenden Arbeitnehmer- und Verkehrsabsetzbetrag der Pensionistenabsetzbetrag von € 400 p.a. zur Verfügung.
(Achtung beim Einkommen zwischen € 17.000,- und € 25.000,- die Einschleifregelung von € 400,- auf € 0,00 beachten).
Bei Pensionen von max. € 19.930,00 erhöht sich dieser auf € 764,00 p.a., sofern der Partner nicht mehr Einkünfte als € 2.200,00 jährlich erzielt.

Sonderausgaben für das Jahr 2014 (2015)

- Höchstbetrag € 2.920,00
- Je weitere € 2.920,00 sofern Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht oder der Partner nicht mehr als € 6.000,00 als Einkünfte erzielt.
- Weitere € 1.460,00 bei mind. 3 Kindern

Diese vermindern jedoch bis zu diesen Höchstbeträgen zu einem Viertel die Bemessungsgrundlage. Achtung bei Einkünften über € 36.400,00 vermindert sich das Ausgabenviertel gleichmässig bis zu Einkünften von max. € 60.000,00. Ab € 60.000,00 gibt es nur noch den Pauschbetrag von € 60,00.

Zu den Sonderausgaben zählen:

a.) Beiträge zu Versicherungen (freiwillige Kranken, Unfall- oder Pensionsversicherung)
Achtung: Krankenversicherungen für Grenzgänger bei einer Gesetzl. Krankenkasse (VGKK), sowie bei der Uniqa, Merkur, Generali, etc. sind unter den Werbungskosten anzusetzen.
b.) Lebensversicherung (nur in Form von Rentenversicherung)
c.) Aufwendungen für Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung
(Beispiel: Rückzahlung von Wohndarlehen)
d.) Kirchenbeitrag max. € 400,00
e.) Steuerberatungskosten
f.) Spenden (http://www.bmf.gv.at/Service/allg/Spenden/show mast.asp)

Außergewöhnliche Belastungen:

Stehen zu, wenn diese außergewöhnlich, zwangsläufig erwachsen, sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beeinträchtigen.

Mit Selbstbehaltsgrenzen (ohne Kinder und AVAB/AEAB) bei Einkommen von

a.) bis € 7.300,00 - 6 %
b.) mehr als € 7.300,00 bis € 14.600,00 – 8 %
c.) mehr als € 14.600,00 bis € 36.400,00 – 10 %
d.) mehr als € 36.400,00 – 12 %

Bei Kindern vermindern sich die Prozentsätze um 1 % für jedes Kind. Weiters auch wenn kein AVAB/AEAB zusteht, man mehr als 6 Monate verheiratet oder in Partnerschaft gelebt hat und der Partner nicht mehr als € 6.000,-- an Einkünften erzielt.

Beispiel: Nicht durch Versicherung gedeckte Kosten im Zusammenhang mit Krankheiten und Kuraufenthalten (Diatverpflegung, Zahnspangen, Zahnarzt, Zahnersatz, etc,), Begräbniskosten (sofern nicht durch einen Nachlass gedeckt), etc.

Ohne Selbstbehalt ist die Betreuung von Kindern bis max. € 2.300,00 pro Kind absetzbar, wenn

a.) das Kind das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
b.) mehr als 6 Monate der Kinderabsetzbetrag gewährt wurde oder das Kind sich ständig im Inland, in einem Mitgliedsstaat der EU, EWR Raum oder der Schweiz aufhält.
c.) die Betreuung in einer öffentlichen oder privaten Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt ist oder durch eine pädagogisch qualifizierte Person erfolgt ist.
d.) Gesamte Kosten für Ferienlager. Dazu zählen auch Verpflegungs-, Fahrt- und Unterkunftskosten. Auch das Unterhaltungsangebot ist hierfür absetzbar (Sprachferien, Computercamps, Sport Camps).

Werbungskosten:

a.) Krankenversicherungen für Grenzgänger bei einer Gesetzl. Krankenkasse (VGKK), sowie bei der Uniqa, Merkur, Generali, etc.
b.) AHV und BVG Beiträge
c.) Aus- und Fortbildung
d.) Vorstellungsgespräch, Jobsuche
e.) Arbeitsmittel
f.) Beiträge an Gewerkschaften, Vorarlberger Grenzgängerverband, etc.

Kinderfreibetrag:

€ 220 pro Kind, wenn er von einem einzigen Steuerpflichtigen für ein Kind geltend gemacht wird oder € 132,00 wenn er bei zwei Steuerpflichtigen geltend gemacht wird (in Summe 2 x € 132.00 = € 264,00)

Pendlerpauschale:

Kleines:

ab 20 km € 696,00
ab 40 km € 1.356,00
ab 60 km € 2.016,00

Großes:

Achtung: Das große steht nur zur Verfügung, wenn kein Massenverkehrsmittel zumutbar ist und die einfache Wegstrecke 2 km übersteigt.

ab 2 km € 372,00
ab 20 km € 1.476,00
ab 40 km € 2.568,00
ab 60 km € 3.672,00

Für die **volle Pendlerpauschale** müssen die Voraussetzungen wie bisher an mehr als der Hälfte der möglichen Arbeitstage eines Monats, also zumindest an **11 von 20 Arbeitstagen**, gegeben sein.
Zwei Drittel können Sie ab 2013 absetzen, wenn Sie die Voraussetzungen zwischen **acht und zehn** Tagen in einem Kalendermonat erfüllen.
Ein Drittel gibt es, wenn diese Voraussetzungen **zumindest an vier, höchstens an sieben Tagen** des Monats erfüllt sind.

Achtung Änderung 2014:

Die Benützung eines Massenbeförderungsmittels ist immer zumutbar, wenn die Fahrt bis zu 60 Minuten beträgt.

Bei einer Zeitdauer von über 120 Minuten ist immer von einer Unzumutbarkeit auszugehen.

Bei einer Zeitdauer von über 60 Minuten und unter 120 Minuten wird die Zumutbarkeit nach der entfernungsabhängigen Höchstdauer beurteilt. Diese beträgt 60 Minuten zuzüglich einer Minute pro Kilometer der Entfernung – maximal jedoch 120 Minuten. Wenn die entfernungsabhängige Höchstdauer überschritten wird, ist die Benützung eines Massenbeförderungsmittels unzumutbar.

1. Verbesserungen für Teilzeitbeschäftigte

Auch Teilzeitbeschäftigte können nun ab vier Arbeitstagen pro Monat das große oder das kleine Pendlerpauschale geltend machen.

2. Der Pendlereuro

Wer einen Anspruch auf eine Pendlerpauschale hat, kann sich zusätzlich einmal im Jahr (!) einen Euro pro Kilometer des Hin- und Retour-Arbeitsweges von der Steuer abziehen lassen.

3. Verbesserung bei geringem Einkommen

Wer die Voraussetzungen für Pendlerpauschalen und Pendlereuro erfüllt, aber keine Lohnsteuern zahlt, erhält bis zu 290 Euro als Pendlerzuschlag. So können zusätzlich zur Negativsteuer von 110 €, die es schon davor gab, nun bis zu 400 € an Negativsteuern entstehen, die das Finanzamt über die ArbeitnehmerInnenveranlagung ausbezahlt.

4. Kein Pendlerpauschale bei Dienstfahrzeugen

Stellt der Arbeitgeber ein Dienstfahrzeug zur Verfügung, das auch privat genutzt werden kann (Sachbezug), gibt es keine Pendlerpauschale und keinen Pendlereuro.

5. Das "Jobticket"

Mit dem neuen „Jobticket“ können Arbeitgeber auf freiwilliger Basis auch die Benützung der Öffentlichen Verkehrsmittel ihrer MitarbeiterInnen fördern: Sie können den Beschäftigten steuerfrei eine Jahreskarte oder ein anderes nicht übertragbares Ticket zur Verfügung stellen, damit diese öffentliche Verkehrsmittel kostenfrei für den Arbeitsweg benützen können. Die Kosten für das Jobticket können die Unternehmen vollständig von ihrer Steuer absetzen.

Das Jobticket kann auch ArbeitnehmerInnen, die keinen Anspruch auf das Pendlerpauschale haben, zur Verfügung gestellt werden.

Sonstige Bezüge: Jahressechstel

Bei einem Jahressechstel von höchstens € 2 100,00 sind die innerhalb des Jahressechstels liegenden sonstigen Bezüge grundsätzlich steuerfrei. Ist das Jahressechstel höher als € 2 100,00 (Freigrenze) beträgt die Lohnsteuer (nach Abzug der auf die sonstigen Bezüge entfallenen Sozialversicherungsbeiträge und des Freibetrages von € 620,00):

Ab 2013 – „vorläufig“ befristet bis 31.12.2016

Für die ersten	€ 620,00	0,00 %
Für die nächsten	€ 24 380,00	6,00 %
Für die nächsten	€ 25 000.00	27,00 %
Für die nächsten	€ 33 333.00	35,75 %
Darüber	laufender Tarif	

Reisespesen:

RZ 735: Reisespesen, welche an AD-Mitarbeiter, Fahrer, Bau- und Montagearbeiter zB aufgrund eines von der kant. Steuerverwaltung genehmigten Spesenreglements ausbezahlt werden, sind auch in Österreich steuerfrei, sofern es dadurch nicht zu einer Besserstellung im Vergleich zu einem im Inland beschäftigten Dienstnehmer kommt (Höhe des steuerfreien Satzes).

Rechtsauskünfte, unentgeltliche Rechtsberatung
Unentgeltliche Rechtsauskunftsstelle Rheintal, Termine 2015

In Altstätten werden unentgeltliche Rechtsberatungen angeboten. Die Mitglieder des St. Gallischen Anwaltsverbandes erbringen diese Dienstleistung freiwillig und unentgeltlich.

Wo sonst Hemmschwellen zur Kontaktaufnahme mit einem Anwaltsburo, einem Gericht oder einer Behörde bestehen können, kann auf unkomplizierte Art in einer kurzen mundlichen Besprechung der Ratschlag eines erfahrenen Anwalts bzw. einer erfahrenen Anwältin eingeholt werden. Einfache Anfragen können mit einer Auskunft uber die Rechtslage beantwortet werden. Wo von weiteren Schritten nicht schon von vornherein abgeraten werden muss, kann den Ratsuchenden auch ein möglicher Weg für das weitere Vorgehen aufgezeigt werden.

Die Beratungszeit pro Ratsuchendem beträgt etwa 10 Minuten. Fur den Besuch der unenteltlichen Rechtsberatung ist keine Anmeldung nötig, die Interessierten werden zwischen 15 und 18 Uhr in der Reihenfolge des Erscheinens beraten. Es werden keine telefonischen Auskunfte erteilt.

Ort	**Kath. Pfarreiheim St. Nikolaus** **Engelgasse 1, 9450 Altstätten** **Warteraum: Cafeteria im 1. Stock** **Beratung: Zimmer «Meinrad» im 1. Stock**
Zeit	**15.00 Uhr bis 18.00 Uhr**
Sprechstunden	**8. Januar 2015** **5. Februar 2015** **5. März 2015** **9. April 2015** **21. Mai 2015** **4. Juni 2015** **2. Juli 2015** **6. August 2015** **3. September 2015** **1. Oktober 2015** **5. November 2015** **3. Dezember 2015**

Die Büros der Stadtverwaltung befinden sich während dem Neubau des Rathauses (bis Herbst 2015) an der Rorschacherstrasse 1. Die Sprechstunden der unentgeltlichen Rechtsberatung werden während dieser Zeit im Kath. Pfarreiheim St. Nikolaus, Engelgasse 1, Altstätten, durchgeführt.

Auszug aus Situationsplan Altstätten

Die unentgeltliche Rechtsberatung der Region Rheintal erfolgt im **Kath. Pfarreiheim St. Nikolaus, Engelgasse 1, Altstätten.**

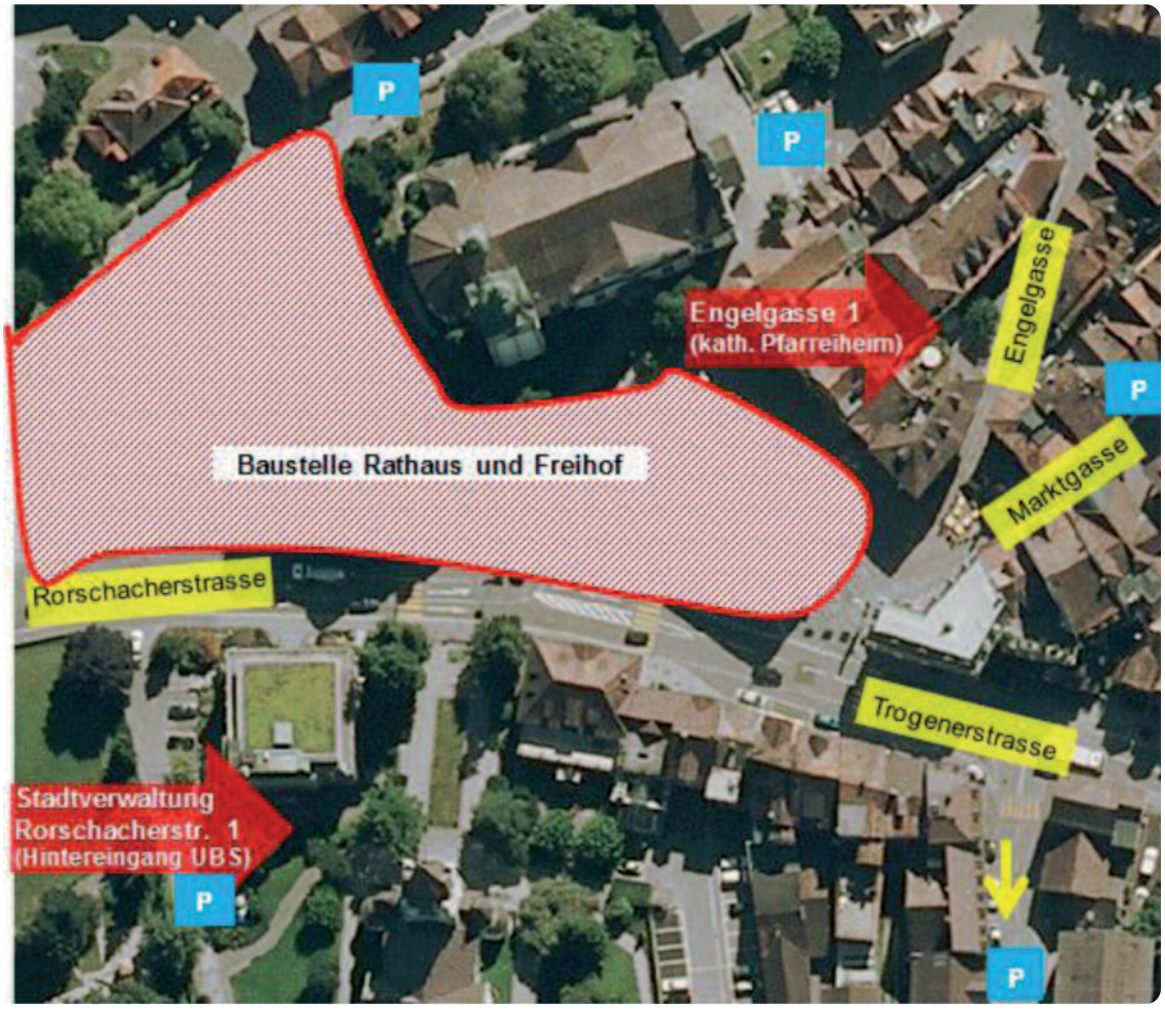

Eingangstor an der Engelgasse 1

eat

Asiatisches Restaurant

Maria-Theresienstr. 84 A-6890 Lustenau
Tel.: +43 5577-89050 Fax: +43 5577-89850
www.eat-lustenau.at

„A la Carte“

Wenn Sie Wert auf „A la Carte“ Essen legen, dann sind Sie genau richtig bei uns. Wir „servieren“ Ihnen die feinsten asiatische Speisen. Lassen Sie sich von uns verwöhnen.

„Das Auge isst mit“

Drauf legen wir sehr viel Wert und Sie werden es an unseren frischen und dekorierten Speisen erkennen.

„Ente als Aushängeschild“

Über 20 Jahre Erfahrung, da können Sie nicht falsch liegen. Unsere Knusprige Ente wird ganz traditionell nach Hausrezept zubereitet, wo heutzutage das leider nicht mehr üblich ist.

Unser aktuelle 4 Gang-Menü:

„Ni Hao“ Menü

Lycheesekt als Aperitif
*
Wan Tan Suppe
(Hühnerfleischtaschen mit Gemüse und Wein)
*
Hausgemachte Frühlingsrolle
*
Knusprige Ente auf Wok - Gemüse

Hühnerbällchen in süss-sauer Sauce
*
Gebackene Banane mit Eis und Honig

€ 20,50 pro Pers.

Mitglieder werben Mitglieder

Liebes Mitglied! Mundpropaganda ist die beste Werbung. Werben Sie Mitglieder. Wenn Sie die Zeitung gelesen haben sehen Sie, dass es alle Grenzgängerlinnen, auch die Pensionisten, betrifft.

Bitte helfen Sie uns die „Schwarzfahrer“ zu motivieren, Mitglied bei uns zu werden.
“Gemeinsam sind wir stark und können etwas bewegen!“

MITGLIED werden beim VGV

vgv
vorarlberger grenzgänger verband

Vorname | Nachname

Strasse | PLZ, Ort

Email-Adresse

Kontonummer

BANK | IBAN, BIC

KontoinhaberIn

Datum | Unterschrift

Wir veröffentlichen auch sehr gerne Gastkommentare

Die Meinung unserer Mitglieder und natürlich auch die von Ihnen, sind uns sehr wichtig. Schreiben Sie uns Ihre Anregungen, Wünsche und Ansichten zu Themen, welche die Grenzgänger oder den Verband betreffen.

Kontakt: info@grenzgaenger-vgv.at oder Vorarlberger Grenzgängerverband, Hof 314, 6951 Lingenau

Grenzübergang Gaissau-Rheineck

ZVR-Zahl: 296695778

Verantwortlicher: Herbert Fechtig, Hof 314, 6951 Lingenau
Herausgeber: Vorarlberger Grenzgänger-Verband VGV